

Sitzung: 26.02.2013 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 2

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungssatzung - SNS);  
Neufassung

Abstimmung: - Mit 21 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, 22a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), eine Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung – SNS).

Die Sondernutzungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 29.07.1998 außer Kraft.

Die als Anlage beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Anlage:

### **Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungssatzung – SNS)**

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Mainburg stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören:
- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen, und Parkplätzen,
  - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

- (2) Diese Satzung gilt nicht soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. örtlicher Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung).

## § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege sowie der sonstigen Grundstücke und Flächen – soweit sie nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht – eine öffentliche Sondernutzung dar. Diese bedarf der Erlaubnis der Stadt Mainburg.
- (2) Das Aufstellen von Plakattafeln und Werbetafeln sowie deren Anbringung an, auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt Mainburg stehen oder deren Nutzungsberechtigte die Stadt Mainburg ist, sowie das Anbringen von Plakaten und Werbetafeln an Bäumen, Fassaden öffentlicher Gebäude oder Einrichtungen und Verkehrszeichen ist verboten.

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mainburg befristete Ausnahmen zulassen. Im Antrag sind Anzahl und Größe der Werbemittel zu bezeichnen. Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren gemäß der beiliegenden Gebührenordnung erhoben. Auf den Plakattafeln sind die Drucker und Verleger bzw. Verfasser oder Herausgeber mit Namen oder Firma und Anschrift zu vermerken.

- (3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung von den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu denen die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- (4) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## § 3 Verbotene Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen i.S.d. § 2 stellen insbesondere dar
  - a) das Niederlassen zum Zwecke des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen sowie
  - b) das Betteln
 soweit dies in einer nicht mehr gemeinverträglichen Weise erfolgt und dadurch die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums für andere Benutzer erheblich behindert wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der öffentliche Straßenraum in räumlich ausufernder Weise benutzt wird, z. B. auch durch Aufstellen von Sitzgelegenheiten und dgl. oder
  - b) andere Verkehrsteilnehmer durch Lärmen oder Anpöbeln gestört oder durch herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern gefährdet werden oder
  - c) der öffentliche Straßenraum verunreinigt oder dort befindliche Gegenstände beschädigt werden oder
  - d) Betteln in Form von unmittelbarem Einwirken auf Passanten erfolgt, z. B. durch Aufhalten, Verfolgen und Anfassen.
 Eine Sondernutzung stellt auch das Nächtigen und Lagern im öffentlichen Straßenraum dar.
- (2) Für Sondernutzungen nach Absatz 1 wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt.

## § 4 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen und auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

### **§ 5 Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem, der die Sondernutzung ausübt auch den Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art ist der Stadt Mainburg gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

### **§ 6 Gestattungsvertrag**

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werde durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
  - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

### **§ 7 Wahlen / Politische Parteien / Wählergruppen / Abstimmungen**

Parteien und Wählergruppen können anlässlich von Wahlen und Abstimmungen im Stadtgebiet Mainburg und Ortsteilen bis zu **fünfzig** Plakattafeln aufstellen. Auf die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Plakattafeln dürfen nicht an Bäumen oder Verkehrszeichen befestigt werden.

## **II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis**

### **§ 8 Erlaubnis Antrag**

Erlaubnis anträge sind schriftlich bei der Stadt Mainburg mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung der in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 9**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
  - a) Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;
  - b) bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Schaukästen, Schaufenster, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  - c) bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils, insbesondere Sockel, Vordächer, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Radabweiser, Wandschutzstangen und Wandschutzsteine;
  - d) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum (Gehweg) hineinragen;
  - e) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm (je Schacht);
  - f) bauaufsichtlich genehmigte parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  - g) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration;
  - h) Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
  - i) das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften. Die Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass weggeworfene Handzettel beseitigt werden. Sie sind verpflichtet, die öffentlichen Wege, Plätze und Straßen nach Durchführung der Veranstaltungen zu reinigen und weggeworfene Handzettel zu entfernen;
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Mainburg anzuzeigen.

### **§ 10**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 9 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 11**

#### **Freihaltung von Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht beschädigt oder gestört werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Eine erforderliche Platzreserve für die Verlegung solcher Leitungen und Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt ist freizuhalten.

### **§ 12**

#### **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubte Sondernutzung ist der Stadt Mainburg anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Mainburg Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

### **§ 13**

#### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und die Sondernutzungsfläche soweit erforderlich zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Mainburg kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Dies kann auch so erfolgen, dass sich die Stadt Mainburg vorbehält, die Instandsetzung in den ursprünglichen Zustand auch auf Kosten des Erlaubnisinhabers selbst zu veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

### **§ 14**

#### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt Mainburg kann den Abschluss einer ausreichenden Versicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher abzusichern und wiederherzustellen.
- (3) Er hat der Stadt Mainburg schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Die Stadt Mainburg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Mainburg aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15**

#### **Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) i. V. mit der Kostensatzung der Stadt Mainburg zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Mainburg zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

### **§ 16**

#### **Zu widerhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3, 4 und 7 der Satzung haben zur Folge

- a) das kostenpflichtige Entfernen der Werbeanlagen. Je zu entfernende Werbeanlage wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben;
- b) eine Geldbuße in Höhe von 50,-- bis 2.500,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, wenn das bisherige Rechtsverhältnis endet.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 29.07.1998 außer Kraft.